

rundum blick

DÜCKER & PARTNER 

Das Magazin für Steuern,
Wirtschaft & Recht
Ein Service von DÜCKER & PARTNER

Ausgabe 4 | 2023



Titelstory
Änderung des
Abzinsungskonzepts für
Pensionsrückstellungen
im Handelsrecht.

Besteht ein Vorsteuer- abzug bei Betriebs- veranstaltungen?

Kriterien, die für die anstehende
Weihnachtsfeier zu beachten sind.

Erbschaftsteuer: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienheim.

Nach dem Urteil vom 12.07.2023 ist nur die
Grundfläche von der Erbschaftsteuer befreit.

Schwere Last von kleinen Schultern nehmen.

Gastbeitrag
MENSCHENMÖGLICHES e.V.



Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu und wir möchten uns an dieser Stelle für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Auf die weitere, gute Zusammenarbeit freuen wir uns und wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit sowie ein gesundes und fröhliches neues Jahr.

Unsere Titelstory beschäftigt sich mit Pensionsrückstellungen im Handelsrecht. Wir erläutern die aktuelle Situation und gehen auf den Vorschlag des IDW ein, das Abzinsungskonzept anzupassen. Die alljährlichen Weihnachtsfeiern stehen an und wir nehmen dies zum Anlass in unserem Artikel „AKTUELL“ das Thema „Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen“ anzusprechen. In unserem „Tipp“ für Sie berichten wir über ein erfreuliches Urteil für Steuerpflichtige. Zahlungen an den Arbeitgeber für Parkplatzmiete mindern nach dem Urteil des FG Köln den geldwerten Vorteil. Auf Seite 8 informieren wir über die aktuelle Rechtsprechung zur Steuerbefreiung für Familienheime, wonach nur die Grundfläche des tatsächlich mit dem Familienheim bebauten Flurstücks von der Erbschaftsteuer befreit ist. INTERESSANT ist das Urteil des BFH aus Mai 2023. Bei nicht fortlaufenden oder lückenhaften Rechnungsnummern kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob es zu einer Hinzuschätzung kommt oder nicht.

Ganz besonders freuen wir uns über den Gastbeitrag des MENSCHENMÖGLICHES e.V. aus Essen, welcher die Seiten 10 und 11 in unserem Magazin nutzen möchte, um die Arbeit und die Vision des Vereins vorzustellen. Vielleicht können wir dadurch das Netzwerk vergrößern und auch SIE als MÖGLICHMACHER gewinnen.

Wir hoffen, mit diesen Themen ein letztes Mal in diesem Jahr Ihr Interesse geweckt zu haben und wünschen wieder viel Spaß beim Lesen unserer Lektüre.

Ihr Team von DÜCKER & PARTNER und TC Treuhand
Prof. Dr. Reinhard Dücker



01 Titelstory

Änderung des Abzinsungskonzepts für Pensionsrückstellungen im Handelsrecht.
Seite 4

02 Aktuelles

Besteht ein Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen?
Seite 6

03 Tipp

Zahlungen an Arbeitgeber für Parkplatzmiete mindern den geldwerten Vorteil.
Seite 7

04 Informatives

Erbschaftsteuer:
Aktuelle Rechtsprechung zum Familienheim.
Seite 8

05 Interessantes

Nicht fortlaufende Rechnungsnummern – führt dies zu Hinzurechnung bei Betriebsprüfungen?
Seite 9

06 Gastbeitrag MENSCHENMÖGLICHES e. V.

Schwere Last von kleinen Schultern nehmen.
Seite 10



Änderung des Abzinsungskonzepts für Pensionsrückstellungen im Handelsrecht:

Aktuelle Situation und Hintergrund

Nach den zurzeit gültigen Bilanzierungsvorschriften sind die Pensionsrückstellungen zu jedem Stichtag auf Basis eines Marktzinssatzes als Durchschnitt über die dem jeweiligen Abschlussstichtag vorangegangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen. Der anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank auf Ihrer Homepage monatlich bekanntgegeben und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt.

Die Niedrigzinsphase hat offenbart, dass auch eine Durchschnittsbildung über zehn Geschäftsjahre mögliche erhebliche Schwankungen der Rückstellungen nicht verhindern kann.

Diese Entwicklungen haben eine erhebliche Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage des bilanzierenden

Unternehmens und ggf. auch Auswirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten, so dass das nachhaltige Wachstum erschwert werden kann, was auch die Anreize für die Gewährung von Zusagen schwächen oder gar Unternehmen davon absehen lässt betriebliche Altersversorgungen anzubieten. Hinzu kommt, dass die Abweichung zu den steuerlichen Vorschriften für Pensionsrückstellungen, die gemäß EStG mit einem nicht schwankenden festen Rechnungszinsfuß von 6 % abzuzinsen sind, aktuell immens ist.

Dies führt dazu, dass in der Handelsbilanz Aufwand entsteht, welcher steuerrechtlich nicht in voller Höhe abzugsfähig ist. Insoweit kommt es aus HGB-Sicht zu Scheingewinnen, welche zum Entzug der Unternehmenssubstanz führen können.

Aus diesen Gründen schlägt das IDW vor, das Abzinsungskonzept anzupassen.

Übergang auf ein neues Konzept

Aufgrund der Aspekte schlägt das IDW vor, dass sich die Markzinsentwicklung, zumindest nicht kurzfristig, auf die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen auswirken sollte.

Die wird begründet über die Analogie, dass eine derartige Verpflichtung eher als eine Art darlehensähnliche Schuld des Arbeitgebers gesehen wird und somit die Abzinsung mit einem Marktzins nicht notwendig ist. Während der aktiven Arbeitszeit wird eine Vergütung in Höhe der jeweils erzielten Versorgungsansprüche von dem Unternehmen einbehalten, d.h. sie werden sozusagen bis zum Eintritt ins Rentenalter gestundet.

Verwendung eines langfristigen risikolosen Zinssatzes

Auf Basis der Überlegungen des IDW könnte der konstante Zinssatz für die Abzinsung von derartigen Verpflichtungen z.B. in einer Größenordnung von 3,3 % festgelegt werden. Hintergründe für die Ermittlung der Höhe waren langfristige Renditen des H-Dax sowie Analysen von anderen Fachinstitutionen.

Jedoch geht es nicht ganz ohne Anpassung des Zinssatzes. Denkbar wäre bspw. eine anlassbezogene Überprüfung (z.B. bei einer Veränderung des - der ursprünglichen bzw. letzten Festlegung zugrunde liegenden - Zinssatzes um mehr als 25 % oder bei einer starken Veränderung der Unternehmensrenditen), die aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Zinsanpassung erfolgt.

Es bleibt abzuwarten, wie der Vorschlag des IDW vom Berufsstand angenommen und diskutiert wird. Zumindest würden mögliche Schwankungen und Entwicklungen des Marktzinssatzes auf die „Darlehn der Arbeitnehmer“ wahrscheinlich zurecht nicht mehr das Bilanzbild verzerren.

Haben Sie Fragen zur Entwicklung und den möglichen Neuerungen, dann sprechen Sie uns gern an!



Ihr Ansprechpartner

Patrick Mika

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
mika@team-duecker.de



Besteht ein Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über einen Vorsteuerabzug eines Unternehmers für die Weihnachtsfeier in einem privaten Kochstudio zu entscheiden. Dieser wurde mit Urteil (VR 16/21) vom 10.05.2023 mit der Begründung, dass die Leistungen ausschließlich dem privaten Bedarf der Mitarbeiter dient, versagt. Denn die gemeinsame Freizeitgestaltung zur Verbesserung des Betriebsklimas, führt nicht zu einem vorrangigen Unternehmensinteresse. Mit Überschreitung der 110 Euro Freigrenze kommt kein Vorsteuerabzug in Betracht.

Bereits im vorhergehenden FG Verfahren wurde bekräftigt, dass das Kochevent eine einheitliche Leistung ist und im Einklang mit dem bestehenden BMF Schreiben vom 14.10.2015 die äußeren Kosten des Rahmens bei der Berechnung der Freigrenze mit einzubeziehen sind.

Der BFH stellte in seinem Urteil klar, dass Unternehmer nur dann einen Vorsteuerabzug aus Betriebsveranstaltungen geltend machen können, wenn die Leistung nicht ausschließlich dem privaten Bedarf der Mitarbeiter dienen. Alternativ bleibt der Vorsteuerabzug erhalten, wenn es sich nur um Aufmerksamkeiten an Mitarbeitende nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG handelt und die Entnahmebesteuerung ausbleibt, also die Freigrenze von 110 Euro pro Arbeitnehmer nicht überschritten wird.

Anders verhält es sich bei der kostenfreien Mahlzeit für Arbeitnehmer während einer Arbeitssitzung. Hier liegt überwiegend betriebliches Interesse vor, da die Arbeitssitzung so effizient abgehalten werden konnte. Diese Auffassung bestätigte auch der EuGH bereits 2008.

Die oben genannten Kriterien, sollten daher gerade bei den anstehenden Weihnachtsfeiern beachtet werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Vorhaben rund um das Thema Firmenfeiern und den dabei anfallenden Aufwendungen.



Ihre Ansprechpartnerin

Luisa Ziegler

Steuerberaterin

ziegler@team-duecker.de

Zahlungen an Arbeitgeber für Parkplatzmiete mindern den geldwerten Vorteil.

TIPP

Zahlt ein Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber Miete für einen Parkplatz, mindert dies nach dem Finanzgericht Köln den geldwerten Vorteil für den Firmenwagen (Urteil des Finanzgerichts Köln vom 20.04.2023, 1 K 1234/22).

In dem zugrundeliegenden Fall vermietete die Arbeitgeberin Ihren Mitarbeitern einen Parkplatz zu monatlich EUR 30. Soweit die Dienstfahrzeuge auch privat genutzt werden durften, erfolgte die Besteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regelung. Hierbei wurde jeweils die von den Mitarbeitern gezahlte Parkplatzmiete abgezogen.

Das Finanzamt versagte den Abzug der Mietzahlungen, da die Stellplatzmiete nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehöre. Die Anmietung der Stellplätze seien nicht erforderlich für die dienstliche Nutzung des Fahrzeugs, es wäre vielmehr eine freiwillige Leistung der Mitarbeiter. Es handelt sich um ein erfreuliches Urteil für Steuerpflichtige. Das Finanzamt hat allerdings Revision gegen das Urteil eingelegt. Das Verfahren wird beim BFH geführt unter dem Aktenzeichen VI R 7/23.



Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter.

www.team-duecker.de



Erbschaftsteuer: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienheim.

Steuerbefreiung für Familienheim gilt nur für das tatsächlich bebaute Flurstück.

Nach einem Urteil des FG Niedersachsen vom 12.07.2023 ist nur die Grundfläche des tatsächlich mit dem Familienheim bebauten Flurstücks nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG von der Erbschaftsteuer befreit.

Der Erwerb einer selbstbewohnten Immobilie (sog. Familienheim) von Todes wegen durch Kinder ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG von der Erbschaftsteuer befreit. Ein begünstigtes Familienheim liegt vor, soweit der Erblasser es bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, welches beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und soweit die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte in seinem Urteil vom 12.07.2023 (3 K 14/23) über folgenden Fall zu entscheiden:

Der Kläger war Erbe seines in 2020 verstorbenen Vaters und erbe insgesamt sechs Flurstücke. Fünf dieser Flurstücke waren nach dem BGB als ein Grundstück im Grundbuch vereinigt.

Das für die Bewertung zuständige Finanzamt fasste drei der fünf im Grundbuch vereinigten Flurstücke in einem Bescheid zusammen und stellte für diese einen Gesamtwert fest. Das Bewertungsfinanzamt führte in den Erläuterungen aus, dass die Steuerbefreiung für das Familienheim ggf. nur für das eine Flurstück zu gewähren sei, auf dem das Haus stehe. Das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt folgt diesen Erläuterungen und übernahm im Erbschaftsteuerbescheid nicht den Gesamtwert der drei Flurstücke, sondern rechnete den Wert des mit dem Einfamilienhaus bebauten Flurstücks heraus und gewährte nur für diesen Teil die Steuerbefreiung. Der Kläger beanspruchte dagegen die Steuerbefreiung für den Gesamtwert der drei Flurstücke.

In einem früheren Urteil vom 23.02.2021 (Az. II R 29/19) hatte der BFH bereits geurteilt, dass ein Grundstück nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG entweder nach dem Zivilrecht oder nach dem Bewertungsgesetz zu verstehen sei. Im Ergebnis blieb

die Frage allerdings offen. Nach dem Zivilrecht umfasst ein Grundstück einen vermessenen, im Liegenschaftskataster bezeichneten Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als ein Grundstück eingetragen ist. Nach dem Bewertungsgesetz ist auf die wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 2 Abs. 1 BewG abzustellen.

Das Finanzgericht folgte jedoch weder der zivilrechtlichen Sicht, noch der Betrachtung als wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz. Demnach sei es verfassungsrechtlich geboten, die Befreiungsnorm restriktiv auszulegen.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen ist eine Einschränkung der Befreiungsvorschrift für Familienheime.

Da gegen die Entscheidung Revision eingelegt wurde (geführt unter dem Aktenzeichen II R 27/23), bleibt abzuwarten, welche Stellung der Bundesfinanzhof dazu beziehen wird.



Ihr Ansprechpartner

Zekarya Kucan

Steuerberater

kucan@team-duecker.de

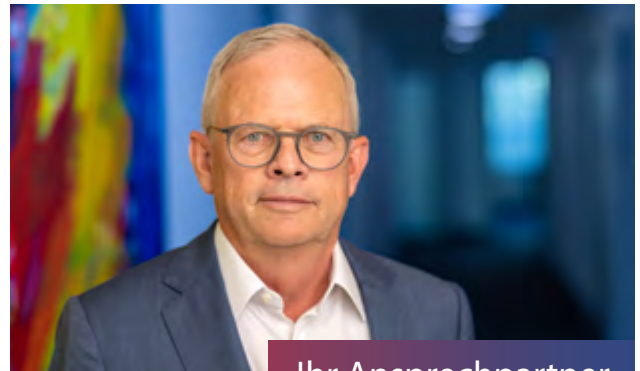
Nicht fortlaufende Rechnungsnummern – führt dies zu Hinzurechnung bei Betriebsprüfungen?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Beschluss (X B 111/22) vom 31.05.2023 erläutert, dass es bei nicht fortlaufenden oder lückenhaften Rechnungsnummern auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Im vorliegenden Fall stellte die Betriebsprüfung bei einem Hausmeisterservice (Einnahmen-Überschuss-Rechner) fest, dass die Rechnungsnummern der Ausgangsrechnungen lückenhaft waren und nicht fortlaufend vergeben wurden. Daneben lagen ungeklärte Einlagen vor und ungeklärte Fehlbeträge. Zwar legte der betreffende Unternehmer im folgenden FG Verfahren Belege vor, dennoch kam es zu einer Hinzuschätzung.

Daraufhin hatte der BFH zu entscheiden, ob auch bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern eine Pflicht zur Vergabe fortlaufender und lückenloser Rechnungsnummern besteht. Dabei kam der BFH zu folgendem Ergebnis: „Ob Lücken in der Abfolge der Nummern der Ausgangsrechnungen eine Schätzungsbefugnis begründen, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und damit nicht grundsätzlich bedeutsam.“

Daher kommt es beispielsweise darauf an, ob hohe Einlagen nicht plausibel begründet werden oder eingebuchte Forderungen in größerem Umfang ohne plausible Begründung als Forderungsverluste ausgebucht werden. Auch technische Umstände können einen Bruch in der Rechnungsnummernlogik begründen, beispielsweise bei einem System- oder Softwarewechsel oder einem Ausfall des bestehenden EDV Systems.

Wichtig ist in allen Fällen, dass dies umfangreich dokumentiert wird, um bei gegebenenfalls später stattfindenden Betriebsprüfungen gewappnet zu sein.



Ihr Ansprechpartner

Prof. Dr. Reinhard Dücker

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
duecker@team-duecker.de



Schwere Last von kleinen Schultern nehmen.

„Hilfe, meine Mama hat Krebs!“ ist eine der Aussagen, denen sich die vier systemischen Familientherapeutinnen von MENSCHENMÖGLICHES (MM) stellen, wenn Kinder eines onkologisch erkrankten Elternteils in die Einrichtung „Schwere Last von kleinen Schultern nehmen“ kommen. Auch die Eltern stehen oftmals ohnmächtig vor der Frage: „Wie sage ich es nur meinem Kind!“

Die Diagnose Krebs stellt das Leben von Familien schlagartig auf den Kopf. Denn niemand ist allein krank! Eltern mit Krebs sorgen sich nicht nur um sich selbst, sondern vor allem auch um ihre Kinder. Kinder wiederum haben ein feines Gefühl für Veränderungen und die Sorgen ihrer Eltern.

Genau hier setzte Menschenmögliches bei seiner Gründung 2011 an den KEM | Evang. Kliniken Essen-Mitte an. Tim Geldmacher, Vorstandsvorsitzender des gemeinnützigen Vereins, hatte die Vision, Leuchtturmprojekte zu finden und diese nach einer Anschubphase in die Nachhaltigkeit zu überführen. Das Besondere dabei ist die Vernetzung von bürgerschaftlichem Engagement mit den professionellen Strukturen des Gesundheitswesens. Dieses macht es

den Mitarbeitenden möglich, schnell, niederschwellig und effektiv zu handeln und den Familien zeitnah Einzel- und Familiengespräche anzubieten. So lange, wie es die Familie braucht. Von der Erstdiagnose bis über den Tod hinaus. Der Fokus der Arbeit liegt dabei auf den Kindern der Familien, die seit Neuestem auch die Möglichkeit haben, eine Jugend-Trauergruppe zu besuchen.

Neben der Arbeit in der Einrichtung, konnten im Laufe der Jahre einige weitere Projekte auf den Weg gebracht werden: MM finanzierte beispielsweise drei Kühlhaubensysteme für das Frauenkrebszentrum der KEM. Diese Kühlhauben vermindern erfolgreich den Haarausfall unter der Chemotherapie.



MENSCHEN MÖGLICHES

Des Weiteren hat der Verein 2022 das bedeutende Ukraine-Projekt für Essen und Mülheim ins Leben gerufen. Vier ukrainische Familientherapeutinnen nehmen sich der Geflüchteten an, die durch Krieg, Verlust und Trennung von ihren Familien traumatisiert sind.

Der Verein hält ebenfalls eine Angehörigenwohnung bereit. Diese kann von Familien eines onkologisch erkrankten Patienten genutzt werden, der stationär an den KEM aufgenommen ist und nicht aus Essen und Umgebung kommt. Denn die Verantwortlichen des Vereins wissen, wie wichtig Nähe in Zeiten von schwerer Krankheit ist.

Kooperationen mit den KEM, der Universitätsmedizin Essen und dem Jugendamt machen eine nachhaltige Finanzierung der Arbeit des Vereins möglich. Aber auch große Charity-Veranstaltungen, wie ein jährlich stattfindendes Golfturnier und Konzerte tragen zur Finanzierung bei, genauso wie viele bedeutende Stiftungen, beispielsweise die BROST Stiftung und einige mehr. Dabei haben die Schirmherren des Vereins, der Schauspieler Henning Baum und der Sternekoch Nelson Müller, eine große Strahlkraft. Priorität der Verantwortlichen des Vereins hat aber die Netzwerkarbeit. Diese führte in den letzten Jahren dazu, dass viele Unternehmen und Privatpersonen von der Arbeit des Vereins überzeugt sind und mit ihren Mitgliedsbeiträgen und Sponsorings dazu beitragen, dass die Vision des Vereins nach außen getragen wird: „Jeder Essener Familie, in der ein Elternteil onkologisch schwersterkrankt, die Möglichkeit einzuräumen, sich durch Familientherapeuten professionell und empathisch durch Krankheit und Trauer begleiten zu lassen“.



Die Schirmherren Henning Baum und Nelson Müller unterstützen den Verein "MENSCHENMÖGLICHES".



Werden auch Sie MÖGLICHMACHER:

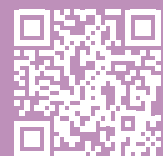
Wir freuen uns über Ihre Mitgliedschaft im Verein. Als Privatperson oder als Firmenmitglied helfen Sie in Ihrer Region den Menschen, denen es nicht so gut geht wie uns.

MENSCHENMÖGLICHES e.V.

Wallotstraße 4, 45136 Essen

Erfahren Sie alles über
MENSCHENMÖGLICHES e.V.

auf unserer Homepage
<https://menschenmoegliches.de>



DÜCKER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Herausgeber: Dücker & Partner Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0
info@team-duecker.de, www.team-duecker.de

Konzept & Design ERFOLGSGESTALTER GmbH
www.erfolgsgestalter.de

Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker